



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699)

I. Widmung gem. Art. 6 BayStrWG (im Lageplan blaue Fläche)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2026 die Widmung von Grundstücken mit den Fl.Nrn. 529/35, 382/6 und 529/36, der Gemarkung Gessertshausen zur Ortsstraße beschlossen. Sie sind gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Gessertshausen.

Inhalt der Widmung: „Am Sportplatz“

Anfangspunkt: Südwestecke Fl.Nr. 529/4

Endpunkt: Südgrenze Fl.Nr. 382/6, Beginn öFW „Weg am Sportplatz“

Die gewidmete Straßenlänge von 0,332 Km verringert sich um 0,040 Km auf 0,292 Km. Das gewidmete Straßengrundstück Fl.Nr. 529/11 ist in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde. Die aufgeführten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Gessertshausen

II. Einziehung von Teilflächen (im Lageplan gestrichelte Flächen)

Die als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 382/8, 382/10 und 382/12, Gmkg. Gessertshausen sind gem. Art. 8 BayStrWG zu entwidmen und einzuziehen.

Begründung: Die Grundstücke haben jegliche Verkehrsbedeutung als Ortsstraße verloren

III. Die Verfügung für die bezeichnete Straße liegt in der Zeit vom

18.08.2026 bis 01.09.2026

im Rathaus Gessertshausen, Hauptstr. 31, 86459 Gessertshausen, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gessertshausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wege-rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühren-vorschuss zu entrichten.

Gemeinde Gessertshausen
Gessertshausen, 12.08.2026

Jürgen Mögele

Jürgen Mögele
1. Bürgermeister



IV. Lageplan

